



Merkblatt Wichtige Hinweise zur Entlassung aus dem Zivildienst

Ende des Zivildienstes

Im Entlassungsbescheid ist der Tag Ihrer Entlassung festgelegt; an diesem Tag endet Ihr Zivildienstverhältnis um 24:00 Uhr. Der Entlassungstag ist in der Regel auch der **Reisetag**. Der Reisetag verschiebt sich, wenn der Entlassungstag auf einen Feiertag, Montag, Sonntag oder Samstag fällt, auf den davor liegenden Werktag, in der Regel also auf den Freitag.

Ihre Dienststelle muss Sie so rechtzeitig nach Hause schicken, dass Sie um 21:00 Uhr zu Hause sein können.

Eine Entlassungsuntersuchung kann durchgeführt werden, wenn Sie dies mindestens 14 Tage vor dem Entlassungstermin bei Ihrer Dienststelle beantragen.

Erkrankung, Verletzung

Befinden Sie sich am Entlassungstag auf Grund einer ärztlichen Einweisung in stationärer Krankenbehandlung, hat dies Auswirkungen auf das Dienstende; Einzelheiten sollten dann mit dem Bundesamt abgesprochen werden.

Sind Sie zum Entlassungszeitpunkt heilbehandlungsbedürftig und besteht kein Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe auch Ausführungen zur Krankenversicherung), übernimmt die für Ihren Wohnsitz zuständige Behörde für Versorgungsleistungen ggf. die Heilbehandlungskosten. Bei dieser Stelle müssen Sie auch unverzüglich einen Antrag stellen, wenn eine Zivildienstbeschädigung vorliegt. Sollten Sie eine Zivildienstbeschädigung erlitten haben, können neben Heilbehandlungen auch Rentenleistungen in Betracht kommen.

Die für Versorgungsleistungen zuständige Behörde nennt Ihnen die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes. In Zweifelsfällen können Sie auch beim Bundesamt -Referat I 4- nachfragen.

Krankenversicherung

Sind Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, wenden Sie sich bitte **unverzüglich** wegen der Heilbehandlung und bei Arbeitsunfähigkeit auch wegen des im Allgemeinen zustehenden Krankengeldes an Ihre Krankenkasse.

Wichtig: Bei Ihrer Meldung an die Krankenkasse kann es auf jeden Tag ankommen.

Sind Sie nicht krankenversichert, melden Sie sich bitte sofort bei der für Ihren Wohnort zuständigen Behörde für Versorgungsleistungen. Diese Behörde gewährt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Heilbehandlung und bei Arbeitsunfähigkeit Versorgungskrankengeld.

Wichtig: Verspätete Anträge können finanzielle Nachteile mit sich bringen.

Arbeitsverhältnis, Arbeitslosigkeit

Waren Sie vor Ihrer Einberufung in einem Arbeitsverhältnis, müssen Sie sich nach Ihrer Entlassung - auch bei Arbeitsunfähigkeit - **unverzüglich** bei Ihrem Arbeitgeber melden und ihm die Zweitausfertigung der Dienstzeitbescheinigung aushändigen. Das Arbeitsverhältnis und Ihre Ansprüche daraus, also auch auf Lohnfortzahlung, leben dann wieder in vollem Umfang auf.

Das Bundesamt zahlt die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Zivildienstleistenden pauschal und ohne namentlichen Bezug. Beantragen Sie nach dem Zivildienst Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld), legen Sie der Agentur für Arbeit Ihre Dienstzeitbescheinigung vor, damit die Zivildienstzeit als Anwartschaftszeit berücksichtigt wird.

Es besteht die Verpflichtung zur Meldepflicht bei Arbeitslosigkeit. Sie müssen sich bei unklarer beruflicher Zukunft nach dem Zivildienst spätestens 3 Monate vor Ihrem Dienstzeitende persönlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeit suchend melden. Wird Ihnen eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst erst kurzfristig bekannt, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme dort melden. Melden Sie sich verspätet, werden Ihre eventuell bereits bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld gemindert.

Unterhaltssicherung

Erhalten Sie oder Ihre Angehörigen Leistungen von der Unterhaltssicherungsbehörde, müssen Sie dieser Behörde das Ende des Zivildienstes mitteilen.

Besucheranschrift:
Bundesamt für den Zivildienst
50969 Köln, Sibille-Hartmann-Straße 2 - 8
Servicezeit: montags bis freitags 07:30 - 16:00 Uhr

Telefon: 0221 3673-0
Telefax: 0221 3673-4661
Internet: www.zivildienst.de

Konto der Bundeskasse Trier (zugunsten BAZ):
Konto 590 010 20, Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00



Entlassungsbescheid 2009
www.zivildienst.de